

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Behindertenhilfe Westfalen
Az.: 60-57/027-02-01**

**Ansprechpartner:
Carsten Mertins
Telefon: 0251-591 3224**

Hinweise

**der LWL-Behindertenhilfe Westfalen
für die Gewährung von Leistungen
aus Anlass der Entlassung aus stationären Einrichtungen
(Startbeihilfen)**

Stand: 01.03.2012

1. Vorbemerkungen

1.1 Hintergrund und sozialpolitische Zielsetzung

Bei der Entlassung von behinderten oder pflegebedürftigen Menschen oder von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten aus stationären Einrichtungen in die eigene Wohnung sind im Rahmen des Übergangsmanagements der betreuenden Einrichtung viele Vorkehrungen zu treffen, um den Erfolg der stationären Leistung zu sichern.

Tatsächlich ist der Wechsel von „stationär“ zu „ambulant“ auch wegen der Änderung von Zuständigkeiten und Kostenträgerschaften i. d. R. mit hohem administrativem Aufwand verbunden. In diesem Zusammenhang kann die Frage, welcher Kostenträger für die Ausstattung der neuen Wohnung zuständig ist, streitbehaftet sein und deshalb eine Entlassung verzögern oder verhindern.

Um derartige Schwierigkeiten zu vermeiden, unterstützt die LWL-Behindertenhilfe Westfalen (nachfolgend LWL) betroffene Menschen mit zusätzlichen individuellen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) bzw. der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII). Diese zusätzlichen Leistungen werden als „Startbeihilfe“ bezeichnet. Diese Hinweise erläutern die Voraussetzungen und den Umfang der Startbeihilfe und stellen das Verfahren zur Abwicklung der Leistung dar.

1.2 Die Startbeihilfe des LWL im Überblick

1.2.1 Startbeihilfe auf Antrag

Der LWL kann auf Antrag eine Startbeihilfe bewilligen, die folgende Bedarfslagen umfasst:

1. Kosten für die Beschaffung der Unterkunft (Annoncen, Fahrtkosten usw.)
2. Übernahme der Kosten für Mietsicherheiten
3. tagesanteiliger Lebensunterhalt einschließlich Monatsmiete und Heizkosten für den Entlassungsmonat sowie notwendige Renovierungskosten
4. Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar
5. Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat

Das Nähere zum Leistungsumfang und zum Verfahren ergibt sich aus der Gliederungsnummer 2 dieser Hinweise.

1.2.2 Pauschalierte Startbeihilfe

Die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ bei behinderten Menschen ist für den LWL ein besonders wichtiges sozialpolitisches Ziel. Um zusätzliche Anreize zur Verfolgung dieses Ziels zu schaffen, bietet der LWL bei der Entlassung von behinderten Menschen aus stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe in ambulant betreute Wohnformen alternativ zur Startbeihilfe auf Antrag ein vereinfachtes Verfahren mit Zahlung einer Pauschale an (pauschalierte Startbeihilfe).

Das Nähere zum Leistungsumfang und zum Verfahren ergibt sich aus der Gliederungsnummer 3 dieser Hinweise.

1.3 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe für eine Startbeihilfe

Eine Startbeihilfe durch den LWL kommt in Betracht

- wenn der LWL Hauptkostenträger der stationären Leistung nach dem SGB XII ist und
- der Antrag spätestens 2 Wochen vor der geplanten Entlassung aus der stationären Einrichtung beim LWL gestellt wird (gilt nicht in den Fällen der pauschalierten Startbeihilfe nach Gliederungsnummer 3) und
- sofern die antragstellende Person nicht im Bezug laufender Leistungen nach dem SGB II steht.

Sofern ein anderer Hauptkostenträger als der LWL im Rahmen des SGB XII vorhanden ist, sollten erforderliche Leistungen bei diesem beantragt werden. In Zweifelsfällen sollte der Antrag bei einem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreis oder Kommune) gestellt werden.

Die Antragsfrist von 2 Wochen ist nicht als absolute Ausschlussfrist in dem Sinne zu verstehen, dass bei späterer Beantragung keine Startbeihilfe durch den LWL mehr in Betracht käme. Die Frist sichert allerdings eine ausreichende Bearbeitungszeit durch den LWL. Sofern die Entlassung aus der Einrichtung vor der Bewilligung der Startbeihilfe durch den LWL erfolgt, kommt eine Startbeihilfe durch den LWL regelmäßig nicht mehr in

Betracht, weil der Zweck der Leistung (keine Verzögerung oder Verhinderung der Entlassung, siehe Gliederungsnummer 1.1) entfallen ist.

Bei unerwarteter Beendigung einer stationären Leistung (Abbruch der Maßnahme) kommen Startbeihilfen nicht in Betracht.

Personen, die während der stationären Leistung durch den LWL parallel laufende Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts von einem Jobcenter beziehen, erhalten keine Startbeihilfe vom LWL. Für diese Personen bestehen vorrangige Ansprüche nach dem SGB II (u. a. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Dies gilt auch für erwerbsfähige Personen i. S. d. SGB II, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt durch ALG I oder Erwerbseinkommen decken können, aber keine ausreichenden Mittel zur Erstaussstattung einer Wohnung haben. Auszubildende erhalten keine Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II; sie können eine Startbeihilfe vom LWL erhalten.

2. Startbeihilfe auf Antrag

2.1 Leistungsumfang

2.1.1 Kosten für die Beschaffung der Unterkunft

Anerkannt werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen (Annoncen, Fahrtkosten anlässlich von Wohnungsbesichtigungen, o. ä. einmalig bis zur Höhe von maximal 150€).

Maklergebühren sind im Regelfall nicht notwendig. Sofern eine Berücksichtigung trotzdem erforderlich erscheint, ist ein gesondert begründeter Antrag erforderlich.

Bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen in dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; die/der Leistungsberechtigte verbleibt in der bisherigen Wohnung) fallen Aufwendungen im Sinne von 2.1.1 nicht an.

2.1.2 Übernahme der Kosten für Mietsicherheiten

Die Kosten für eine Kautions werden bis zur Höhe von drei Monatsmieten übernommen. Es ist zu beachten, dass im Hinblick auf § 551 BGB in die Berechnung der Höchstgrenze Zuschläge für gesondert abzurechnende Nebenkosten (Heizung und „kalte“ Nebenkosten) nicht einbezogen werden dürfen.

Die Kautions wird als Beihilfe erbracht.

Die Übernahme der Kosten für den Erwerb eines **Genossenschaftsanteils** ist beim LWL gesondert zu beantragen.

Leistungen zum Erwerb eines Genossenschaftsanteils werden ausschließlich als Darlehen gewährt. Das Darlehen und die Dividende aus dem Genossenschaftsanteil sind

durch unwiderrufliche Abtretungserklärung zu Gunsten des LWL zu sichern. Die detaillierten Verfahrensregelungen sind im Einzelfall zu treffen.

2.1.3 Tagesanteiliger Lebensunterhalt einschließlich Monatsmiete und Heizkosten für den Entlassungsmonat sowie notwendige Renovierungskosten

Für den Entlassungsmonat übernimmt der LWL im Rahmen der Startbeihilfe die laufenden Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts außerhalb der Einrichtung. Wegen der Sicherung des gesamten Lebensunterhalts im Entlassungsmonat durch den LWL sind etwaige monatliche Kostenbeteiligungen der betroffenen Person zu der bisherigen stationären Leistung im Entlassungsmonat i. d. R. in voller Höhe zu zahlen und nicht nur anteilig für die Tage der stationären Betreuung bis zur Entlassung. Zu diesen laufenden Leistungen gehört der Regelsatz (§ 27a bzw. § 42 S. 1 Nr. 1 SGB XII) und ein etwaiger Mehrbedarf (§ 30 bzw. § 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII). Diese Leistungen werden nur tageweise anteilig gewährt, wobei jeder Tag außerhalb der Einrichtung im Entlassungsmonat mit 1/30 des Monatsbetrages berücksichtigt wird.

Etwaige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 bzw. § 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII werden bis zum Ende des Entlassungsmonats berücksichtigt.

Daneben werden die komplette Monatskaltmiete (einschl. Nebenkosten) und die Heizkosten der neuen Wohnung im Entlassungsmonat berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Miete/Heizkosten erfolgt nur, sofern durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe des zukünftigen Wohnortes die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestätigt wird (siehe hierzu Anlage 6). Die Bestätigung des örtlichen Sozialhilfeträgers ist nicht erforderlich, sofern die/der Leistungsberechtigte nach dem Entlassungsmonat nicht auf Gewährung von laufender Sozialhilfe angewiesen ist.

Bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen in dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; die/der Leistungsberechtigte verbleibt in der bisherigen Wohnung) kann die Miete nicht übernommen werden, da die Monatsmiete noch vom bisherigen Träger der Einrichtung aus der Vergütung für die vollstationäre Betreuung zu begleichen ist.

Wichtiger Hinweis:

Auch bei der Entlassung aus der stationären Einrichtung am letzten Tag des Monats können nur Bedarfe **im** Entlassungsmonat im Rahmen der Startbeihilfe berücksichtigt werden. Die Übernahme der Miete und die Berücksichtigung weiterer laufender Bedarfe durch den LWL ab dem ersten Tag des Folgemonats scheidet aus, weil die sachliche Zuständigkeit des LWL mit der Entlassung endet!

Beispiel:

Entlassung am 31.07.2012, Miete wird erst ab 01.08.2012 fällig → Die Zuständigkeit des LWL endet am 31.07.2012. Daher könnte zwar eine etwaige Miete für Juli 2012 vom LWL berücksichtigt werden, nicht jedoch die Miete für August 2012. Letztere wäre ggf. zur Übernahme bei einem örtlichen Sozialamt zu beantragen.

Tipp:

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen sollte daher darauf geachtet werden, dass die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Startbeihilfe durch den LWL nur für den

Entlassungsmonat übernommen werden können und dass bei absehbarer weiterer wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit über den Entlassungstag hinaus ein entsprechender Antrag beim zuständigen örtlichen Sozialamt gestellt wird.

Kosten einer Einzugsrenovierung der neuen Wohnung werden als einmalige Kosten der Unterkunft im notwendigen Umfang bis zur Höhe von 150,00 EUR übernommen.

2.1.4 Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar

Die Beihilfe wird als Pauschale in Höhe von 703,00 EUR gewährt.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

Das der ermittelten Pauschale zugrunde liegende Bedarfsschema ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Leistung wird als Beihilfe erbracht; die Gegenstände werden Eigentum der/des Leistungsberechtigten.

Die Pauschale wird anteilig gekürzt, wenn die/der Leistungsberechtigte (teilweise) bereits Mobiliar besitzt, die Wohnung/das Zimmer bereits (teil-) möbliert ist oder sofern die Wohnung von der/dem Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen genutzt wird.

Bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen in dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; die/der Leistungsberechtigte verbleibt in der bisherigen Wohnung) wird der Mobiliarbedarf nur berücksichtigt, sofern die zuvor betreuende Einrichtung nicht bereit ist, der/dem Leistungsberechtigten das vorhandene Mobiliar unentgeltlich zu überlassen und die/der Leistungsberechtigte in der Vergangenheit keine entsprechende Beihilfe erhalten hat.

Der Bedarf für Mobiliar wird bei Einrichtungen, mit denen eine entsprechende Absprache besteht, im Rahmen "vorgezogener Beihilfen für Mobiliar" berücksichtigt.

2.1.5 Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat

Die Beihilfe wird als Pauschale in Höhe von 400,00 EUR gewährt.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

Das der ermittelten Pauschale zugrunde liegende Bedarfsschema ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bedarf für Hausrat wird bei Einrichtungen, mit denen eine entsprechende Absprache besteht, im Rahmen "vorgezogener Beihilfen für Hausrat" berücksichtigt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu 2.1.4 sinngemäß.

2.2 Verfahren

Die Übernahme von Kosten für die Beschaffung der Unterkunft (2.1.1) - mit Ausnahme eventueller Maklergebühren - wird hiermit generell zugesagt. Eine Antragstellung im Einzelfall ist nicht notwendig. Die Kosten können unter Beifügung der Belege unter "Nebenkosten" mit dem LWL abgerechnet werden. Die Übernahme von Maklergebühren bedarf der Zustimmung im Einzelfall. Entsprechende Anträge sind einzelfallbezogen zu begründen.

Die übrigen Leistungen (2.1.2 - 2.1.5) - mit Ausnahme der Übernahme der Kosten für Genossenschaftsanteile - sind von der / dem Leistungsberechtigten mit dem als Anlage 4 beigefügten Vordruck über die Einrichtung zu beantragen. Dem Antrag ist die Bestätigung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (Anlage 6) beizufügen. Die Übernahme von Genossenschaftsanteilen ist ggf. besonders zu beantragen.

Über die Leistungen erhält die/der Leistungsberechtigte einen Bescheid des LWL. Eine Kopie des Bescheides geht der Einrichtung zu.

Die Einrichtung zahlt die bewilligte Startbeihilfe unter Beachtung fachlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung einer zweckentsprechenden Verwendung an den Leistungsberechtigten aus und lässt sich die Auszahlung quittieren. Vor der Auszahlung ist die Anlage 5 von der/ dem Leistungsberechtigten zu unterzeichnen; diese verbleibt in der Einrichtung und nur auf besondere Anforderung an den LWL zu übersenden.

Die Einrichtung rechnet die bewilligte Startbeihilfe unter „Nebenkosten“ mit dem LWL ab. Der Abrechnung sind i. d. R. keine Quittungsbelege beizufügen.

3. Pauschalierte Startbeihilfe

3.1 Leistungsumfang

Behinderte Menschen, die aus einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe in eine ambulant betreute Wohnform wechseln, können alternativ zu der unter Gliederungsnummer 2 dieser Hinweise dargestellten Startbeihilfe auf Antrag eine pauschalierte Startbeihilfe in Höhe von einmalig 2.400 EUR erhalten. Die Pauschale wird als zweckbestimmte Leistung gewährt und deckt alle unter Gliederungsnummer 1.2.1 aufgeführten Bedarfe - mit Ausnahme des tagesanteiligen Lebensunterhaltes (Regelsatz zzgl. etwaiger Mehrbedarfe) - ab.

Die Pauschale beträgt nur 2.000 EUR (anstatt 2.400 EUR)

- bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen durch Umwandlung dezentraler Heimplätze, Trainingswohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; die berechnete Person verbleibt in der bisherigen Wohnung).

Die Pauschale beträgt nur 1.600 EUR (anstatt 2.400 EUR)

- sofern die künftige Wohnung von der berechtigten Person zusammen mit weiteren Personen genutzt wird (z. B. Wohngemeinschaft) oder
- sofern die Aufnahme bei einer Gastfamilie erfolgt.

Eine Kostenbeteiligung wird nicht gefordert. Sofern der LWL im Einzelfall Zahlungen unmittelbar vereinnahmt (z. B. Renten), werden diese für den Entlassungsmonat vollständig erstattet.

Kann der Bedarf im Einzelfall nicht durch die pauschalierte Startbeihilfe gedeckt werden, so ist ein Einzelantrag nach der Gliederungsnummer 2 zu stellen.

3.2 Verfahren

Die stationäre Einrichtung informiert den LWL mit dem als Anlage 7 beigefügten Vordruck über die Abrechnung einer pauschalierten Startbeihilfe.

Ein gesonderter Bewilligungsbescheid durch den LWL ergeht nicht.

Die Einrichtung zahlt die pauschalierte Startbeihilfe unter Beachtung fachlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung einer zweckentsprechenden Verwendung an den Leistungsberechtigten aus und lässt sich die Auszahlung quittieren.

Die Einrichtung rechnet die pauschalierte Startbeihilfe unter „Nebenkosten“ mit dem LWL ab. Der Abrechnung sind i. d. R. keine Quittungsbelege beizufügen.